

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages von Niederösterreich
Herrn Ing. Johann Penz

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.03.2014
zu Ltg. -43/V-1/36-2013
— Ausschuss

RU4-A-1/047-2013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug: Ltg.-43/V-1/36-2013
BearbeiterIn: Dr. Josef Muttenthaler
(0 27 42) 9005 Durchwahl: 14500
Datum: 11. März 2014

Betrifft
Resolution betreffend Schiefergasbohrungen, ergänzender Bericht

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 4. Sitzung am 20. Juni 2013 einen Resolutionsantrag der Abgeordneten Mag. Hackl, Waldhäusl und Ing. Schulz betreffend „Schiefergasbohrungen“ zum Beschluss erhoben.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2013 wurde über die Behandlung der Resolution berichtet. Nunmehr hat der Ministerratsdienst des Bundeskanzleramtes auf Nachfrage eine Ergänzung übermittelt.

Diese Ergänzung lautet wie folgt:

„Zu Ihrem Schreiben vom 6. November 2013 betreffend „Schiefergasbohrungen“ kann ich Ihnen auf Grundlage der bei den zuständigen Bundesministerien eingeholten Stellungnahmen folgende Ergänzung zum Schreiben GZ 350.710/398-I/4/2013 vom 10. September 2013 übermitteln:

Mit der Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) im Sommer 2012 wurde ein eigener UVP-Tatbestand für unkonventionelle Erdöl- und Erdgasvorkommen festgelegt. In Anhang 1 Z 28 UVP-G 2000 sind alle Aktivitäten in Zusammenhang mit Fracking (Probe- und Erkundungsbohrungen sowie Förderung) bei unkonventionellen Vorkommen ohne Schwellenwert einer verpflichtenden UVP unterzogen.

Damit ist der Betreiber verpflichtet, im Rahmen des nach dem UVP-Gesetz 2000 von der Landesregierung durchzuführenden konzentrierten Genehmigungsverfahrens auch eine Umweltverträglichkeitserklärung vorzulegen. Sodann hat die Landesregierung ein Umweltverträglichkeitsgutachten zu erstellen. Wenn eine Gefährdung der Umwelt und der Menschen nicht ausgeschlossen werden kann, muss der Genehmigungsantrag abgewiesen werden.

Vor dem dargestellten rechtlichen Hintergrund ist gewährleistet, dass es in Österreich zu keiner Realisierung eines Schiefergasvorhabens kommt, wenn die Gefahr besteht, dass dadurch die Gesundheit der Menschen und die Umwelt beeinträchtigt werden können.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies ergänzend zu berichten.

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f

